

BGer 5A_474/2025 vom 18. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_474_2025

FR: TF 5A_474/2025 du 18 juin 2025

IT: TF 5A_474/2025 del 18 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin hat ihrer Eingabe die superprovisorische Verfügung beigelegt. Ihre Rechtsbegehren und die Beschwerdebegründung zielen aber offenkundig auf den vorsorglichen Massnahmeentscheid, welcher von Amtes wegen beim Obergericht eingeholt wurde. Ohnehin wäre gegen die superprovisorische Verfügung, worauf in der darin enthaltenen Rechtsmittelbelehrung zutreffend hingewiesen wird, kein Rechtsmittel gegeben (BGE 137 III 417 E. 1.2; 139 III 86 E. 1.1.1; 140 III 289 E. 1.1).

E. 2

Beim vorsorglichen Massnahmeentscheid vom 12. Mai 2025 handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid betreffend Kindesbelange; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Allerdings ist bei vorsorglichen Massnahmen die Kognition eingeschränkt und nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich (Art. 98 BGG). Es gilt somit das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

E. 3

Die Beschwerdeführerin schildert mit rein appellatorischen Ausführungen ihre eigene Perspektive des Sachverhaltes; eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung wird dabei weder explizit noch der Sache nach gerügt. Gegen Schluss ihrer Beschwerde listet die Beschwerdeführerin zwar eine ganze Reihe von verfassungsmässigen Rechten auf; sie tut dies aber in abstrakter Weise und zeigt nicht auf, welches verfassungsmässige Recht inwiefern verletzt sein soll.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.